Vollziehungsrath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

N°. 248.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 11 Febr. 1801. Viertes Quartal. Den 22 Pluviose IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 6. Jan.

Nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Wiederbesetzung des erledigten Lehrstuhls der Physik an der Akademie zu Lausanne;

Erwägend, daß die Verdienste der beyden Competenten anerkannt sind, hiemit ein gewöhnliches Examen überflüßig wäre;

Erwägend, daß die Naturlehre mit der Chemie und Naturgeschichte so nahe verwandt ist, daß Exkursionen aus der einen in die andere dieser Wissenschaften, den Lehrern derselben unvermeidlich sind, hiemit gar wohl eine Vereinigung derselben statt finden kann;

Erwägend, daß durch diese Vereinigung der Staat dem öffentlichen Unterrichte keine denselben geweihte Summe entziehen, sondern nur der Thätigkeit verdienter Lehrer einen größern Wirkungskreis eröffnen, und sich die Mittel verschaffen will, noch über andere an der Akademie nicht gelehrte und doch äußerst nüzliche Wissenschaften, Vorlesungen zu veranstalten;

beschließt:

1. Bürger Struve ist zum Professor der Physik ernannt;
2. Derselbe wird wöchentlich drey Stunden über die Physik und drey andere Stunden über Chemie und Naturgeschichte öffentliche Vorlesungen, an irgend einem ihm gefälligen Tage, aber wöchentlich noch ein Repetitorium für Studenten, die seine Lektionen besuchen, halten.
3. Dafür bezieht er den Gehalt des Professors der Physik, nebst 300 Fr. Zulage, aus seiner vorigen Besoldung, und nimt ein Eintritshonorar halbjährlich von 8 Fr. von jedem seiner Zuhörer, der nicht Student ist.
4. Bürger Professor Deweley wird eingeladen, wöchentlich nebst seinen sechs mathematischen Lektionen, noch zwey Vorlesungen über Oekonomie, besonders Feldbau, Forstwissenschaft, und Kameralwissenschaften, zu halten.
5. Dafür erhält er eine jährliche Zulage von 300 Fr., die durch Vereinigung des Katheders der Chemie und Naturgeschichte mit jenen der Physik, erspart werden.
6. Der Erziehungsrath des Cantons Leman wird aufgefodert, denjenigen Professor an der Akademie zu Lausanne namhaft zu machen, welcher bereit und am fähigsten wäre, um eine jährliche Zulage von 200 Franken, wöchentlich neben seinen übrigen Lektionen, auch noch zwey Vorlesungen über die vaterländische Geschichte, mit Rükblicken auf die Weltgeschichte, zu halten.
7. Derselbe Erziehungsrath wird auch einen andern der jezigen Professoren an der Akademie anzeigen, welcher gegen eine jährliche Zulage von 200 Fr. bereit und fähig wäre, nebst seinen übrigen Lektionen, wöchentlich zweymal encyclopädische Vorlesungen, oder ein sogenanntes Hodegeticon, als Anleitung für angehende Studenten, zur zweckmäßigen Einrichtung ihrer Studien zu halten.
8. Die übrigen 200 Franken sind als einstweiliges Supplement seiner Jahresbesoldung an Bürger Professor Dapples, Lehrer der Rechte, zu verabfolgen, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte des Staates an die Gemeinde Lausanne, welche bis zur erfolgten Revolution, diese Summe an den jeweiligen Professor der Rechte bezahlte; sie sollen auch nur so lange aus den Fonds, welche

der Professur der Chemie und Naturgeschichte angewiesen waren, entrichtet werden, bis die Gemeinde zur Beobachtung ihrer Pflicht rechtlich angehalten worden ist.

9. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 17. Jan.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. In einer Petition vom 30. Oct. v. J. stellte die Geistlichkeit des Distriktes Schüpfheim der Verwaltungskammer des Cantons Luzern vor:

„Bekanntlich sey Entlibuch ein an Getreide beynahe entblößtes und von der Natur selbst einzig zur Alpenwirthschaft bestimmtes Land, das von jeher freyheitsliebende, aber dabey fromme und biedere Einwohner genährt, die schon bald nach Abwerfung des Thorbergischen Joches (v. J. 1405) verschiedene religiöse Vergabungen an Käsen, Zieger und Butter zur Unterhaltung der Kirche und Beyhilfe der Armuth gemacht, welche noch bis auf den heutigen Tag die uralten Namen Mulchenzinse, Kirchen- und Gotteshauskäse, Käse ewiger Gülten, u. s. f. beybehalten. Unbegreiflich sey es daher, daß dergleichen Stiftungen gegenwärtig in die Classe solcher Feudallasten gesezt werden wollen, deren die bisherigen Zinspflichtigen sich zu entschütten bemühen, da die Gefälle doch nicht einmal die Eigenschaften eines eigentlichen Bodenzinses an sich tragen. Denn

1) Seyen diese Vergabungen von den freyen Landesinsassen selbst auf eignen Grund und Boden, auf welchen jene Produkte erzeugt werden, so ganz frey und ungezwungen gestiftet worden, daß solche nicht einmal einer obrigkeitlichen Bestätigung bedurften. Auch wurden dafür ursprünglich keine Capitalbriefe aufgerichtet, sondern der Wille des Gebers bloß ins Kirchenurbar oder Jahrzeitbuch eingetragen.

2) Dagegen aber wurden nachwärts derley Vergabungen bey neuen Käufen und Verkäufen der Güter, auf welchen solche gehaftet, als eine ordentliche Schuld dem Kaufinstrumenten beygerückt, und eben so auch bey Gütertäuschen bisweilen von einem Gut auf das andere übergetragen, ohne daß es dazu weder in jenem noch in diesem Falle obrigkeitlicher Gutheissung, oder einzelne Hypothekenscheine für jene Stiftungen jemals bedurft hätte."

Diese Petition wurde von der Luzernerschen Verwaltungskammer dem Vollziehungsrathe, und unterm 3. Dec. lezt abgewichenen Jahrs von demselben, Ihnen B. G. mit der Einladung mitgetheilt, diesen Gegenstand, worüber einzig die Gesetzgebung zu entscheiden habe, Ihrer Berathung zu unterwerffen.

Unterm 6. Dec. beliebten Sie, eine vorläufige Untersuchung hierüber Ihrer Finanzcommißion aufzutragen, deren unmaßgebliches Befinden kürzlich dahin geht:

Daß zwar, allem Anschein nach, die Reclamation der Geistlichkeit des Distrikts Schüpfheim, aus den von ihr angeführten Motiven ganz begründet, und demnach die Verweigerung ihrer Pfarrangehörigen, jene uralten Kirchengefälle weiter fort zu entrichten, völlig unbefugt seyn mag, inzwischen aber doch die Gerechtigkeit erfodere, diese leztern über die eigentlichen Gründe ihrer Weigerung ebenfalls zu vernehmen, ehe Sie B. G. einen dießfälligen endlichen Entschluß fassen.

Zu dem Ende tragen wir Ihnen an, folgende kurze Botschaft an den Vollz. Rath zu erlassen:

„B. Vollz. Räthe! Ehe der gesetzgebende Rath über den Gegenstand Ihrer Botschaft vom 3. Dec. abgewichenen Jahrs, und die derselben beygebogene Reclamation der Geistlichkeit des Distr. Schüpfheim Cant. Luzern, in Betreff der von dortigen Pfarrangehörigen verweigerten weiteren Entrichtung der sogenannten Kirchenkäse, endlich entscheiden kann, findet er erfoderlich, daß vorerst auch die renitirenden Zinspflichtigen in ihrer Verantwortung vernommen werden. Wir laden Sie, B. V. R. daher ein, auf die Ihnen schicklichst findende Weise zu veranstalten, daß die Verweigerungsgründe dieser leztern ebenfalls eingereicht werden, und sodann uns solche mit möglichster Beförderung mitzutheilen."

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Centralmunizipalitäten der Distrikte Art und Schwytz C. Waldstätten, stellen jede absonderlich ihre seit 2 Jahren durch Krieg, Plünderung, Requisitionen, Lieferungen, militairische Einquartierungen, Brand und Viehseuchen erlittenen Unfälle und bis zur Verzweiflung zerrüttete Lage vor; beklagen sich über die Nichtbeziehung der dem Staate schuldigen Zehnden und über den für ihren Canton daraus entstehenden vervielfachten Druck der Staatsabgaben, und bitten um Nachlaß der Vermögenssteuer der 2 vom 1000 für 1799, so wie auch der von der Verwaltungskammer ausgeschri-

benen Kriegssteuer des 1 vom 1000. Wird an die Finanzcommißion gewiesen.

2. Das Cantonsgericht Zürich beschwert sich über eine Verfügung des Vollz. Raths, kraft welcher seinen Gliedern, derjenige Zeitraum des J. 1799, während dessen die Oesterreicher den Canton Zürich besezt hielten, von seiner Besoldung abgezogen werden soll. Wird an die Constitutionscommißion gewiesen.

3. In der Gemeinde Auß Canton Baden, befinden sich die gemeinen Güter nach der Zahl der Theilhaber in Abrisse vertheilt. Diese Partikeln des gemeinen Guts werden unter dem Namen Gerechtigkeitsgüter nach Belieben der Inhaber benuzt, verpfändet, vererbt und veräussert. Nur sind sie sammethaft der Weidgerechtigkeit aller Theilhaber unterworffen. Die Zahl der Theilhaber beläuft sich auf 62. 35 derselben, mehrentheils Tauner, wollen diese Gerechtigkeitsgüter als ausschließliches Privateigenthum abstecken und vertheilen, d. h. sie wollen die der Verbesserung der Cultur so nachtheilige Dienstbarkeit des Weidgangs abgestellt wissen; 27 hingegen, mehrentheils Bauern, widersetzen sich dieser Neuerung und wollen den ihnen vortheilhaften Weidgang beybehalten wissen: welche leztere auch, nach Sage der Tauner, bey der Verwaltungskammer von Baden geneigtes Gehör finden.

Die Pet. Commißion rathet an, dieses Vertheilungsbegehren der Finanzcommißion zu überweisen, damit dessen Zuläßlichkeit nach Ausweis des Gesetzes v. 15. Dec. lezthin behörig untersucht und entschieden werde. Angenommen.

4. Die Munizipalität Maykirch verlangt durch eine rechtliche Kundmachung von dem Bezirksgericht Zollikofen, Vertretung gegen einen gewissen Salvisperg, um Kr. 60 verlurstiger Gläubiger eines gewissen Gummers, aus Grund, daß das Bezirksgericht durch seine unregelmäßige Inventur, Publikation und Nichterkennung des Gummers Geldstag, einzig an dem daherigen Verlurst und Ansprachsrecht des Salvispergs Schuld sey.

Das Bezirksgericht seinerseits behauptet einerseits seine Schuldlosigkeit, anderseits seine Unverantwortlichkeit, wenn es je in seinem richterlichen Officio aus Unkunde gefehlt hätte. Um aber keinen weitschichtigen Prozeß mit der Munizipalität aushalten zu müssen, bittet das Bezirksgericht sich von dem gesetzgeb. Rath selbst den Entscheid, oder aber die Designation einer obern Behörde aus, die ohne weitere Kosten noch Schriftwechsel, absolut den Fall entscheide.

Die Pet. Commißion rathet an, diese Bitte des Bezirksgerichts an die Vollziehung zu weisen, um die beyden Behörden durch den Oberstatthalter in der Minne zu betragen, oder aber ihnen (falls es beyde verlangen) einen absoluten Schiedsrichter zu verzeigen. Angenommen.

5. B. Disteli, der Kriegscommissair des Distrikts Olten Cant. Solothurn, stellt vor: wie sein ohnehin auf alle Arten und von allen Oeten her seit der Revolution bedrückter Distrikt, nun noch infolge eines jüngst von dem Minister des Innern emanirten Beschlusses, kraft dessen der Distrikt Arau immerhin der Hälfte seiner Einquartierung, falls solche 6 Compagnien übersteigt, sich auf den Distrikt Olten entladen soll, über alles Verhältniß heimgesucht werde. Er schließt, daß entweder der Commissair von Arau, seine Einquartierung auf die Gränzen seines Cantons Argau einziele, oder aber, daß dem Commissair von Solothurn die nemliche Befugniß ertheilt werde, bey dem Uebermaaß der Einquartierung die nächstgelegenen Distrikte der angränzenden Cantone auch nach der gleichen Proportionsregel gratifiziren zu können.

Die Pet. Commißion rathet an, diese Bittschrift der Vollziehung zu überweisen, um ferners in Betreff dieser einstweilen auf Helvetien liegenden Last, ohne Ansehen der Cantone und ihrer Fürsprecher, zu verfügen, was billig, recht und der Gleichheit angemessen ist. Angenommen.

Mittelholzer erhält für 8 Tage Urlaubsverlängerung.

Am 18., 19. und 20. Jan. waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 21. Jan.

Präsident: Bay.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesezvorschlag, die Ergänzungsart der Gerichte betreffend, nichts zu bemerken habe.

Der Gesezvorschlag wird hierauf in neue Berathung genommen, und zum Gesetze erhoben. (S. dasselbe S. 1016.)

Folgende Botschaft des obersten Gerichtshofs wird verlesen, und an die Criminalgesetzgebungskommißion gewiesen:

B. Gesezgeber! Schon zu wiederholten mahlen sahen wir uns genöthigt, den ehemaligen gesezgebenden Räthen mit Vorstellungen gegen den uns und allen Tribunalien in Helvetien zur Vorschrift gegebenen Criminalcodex ein-

zukommen. Wir rügten mehrere darin befindliche Lüken, seine Unvollständigkeit und Mißverhältniß in Bestimmung der als Verbrechen zu ahndenden Handlungen, und der darauf gesezten Straffen, und unsere daherigen Botschaften enthielten die überzeugendsten Belege zu unseren Klagen.

Beynahe jede vor uns gebrachte Criminalprozedur, erneuert dieselben, und ein heute von uns beurtheilter Fall macht es uns zur Pflicht, Eure Aufmerksamkeit neuerdings auf diesen Gegenstand zu rufen, und Euch dringend um Verbesserung und Abänderung des peinlichen Gesezbuches anzugehen.

Abraham Schäublin von Titterten im Cant. Basel, stund im Jahr 1799 und zu gleicher Zeit mit 4 Weibspersonen in ehelichen Versprechungen, wovon einige durch wirkliche Verkündung bekräftigt wurden, hintergieng dieselben absichtlich durch dieses Mittel und brachte 3 davon um einen Theil ihres Vermögens und 2 um ihre Unschuld, wovon dann eine nachher ihr Kind ermordet, und deßwegen bestraft worden.

Das Cantonsgericht Bern, welches bey Beurtheilung dieses Menschen mehr seinem moralischen Gefühl als dem trocknen Buchstaben des Gesetzes folgte, verfällte denselben zu 8jähriger Kettenstraffe, und der oberste Gerichtshof sieht sich nun durch eben diesen Buchstaben des Gesetzes gezwungen, besagtes Urtheil zu cassieren, weil die von dem Schäublin begangene Handlung im peinlichen Gesetzbuch nicht Verbrechen heißt, und zufolge dem §. 209 desselben keine Handlung als ein solches criminaliter darf bestraft werden, die nicht von dem Penalcodex zum Verbrechen gestempelt wird.

So muß nun der Richter die That des Schäublins als ein bloßes Vergehen ansehen, und so wird durch eben das Gesez, welches auf die oft durch äusserste Noth und gränzenloses Elend abgezwungene Entwendung des geringfügigen Gegenstandes, 4, 6, und 8jährige Kettenstraffe sezt, nunmehr eine bloße korrektionelle Polizeystraffe auf die Handlung gelegt, wodurch 6 Personen zugleich unglüklich gemacht, 2 davon entehrt, und ihres Vermögens beraubt, einem unehlichen Kinde eine unglükliche Existenz gegeben, ein Kind durch seine eigene Mutter ermordet, und diese beynahe auf das Schaffot wäre gebracht worden; auf eine Handlung, die bey demjenigen, der sie gemacht hat, tiefe Immoralität und ein äusserst verdorbenes Herz voraussezt; und die sowohl in moralischer Rücksicht als in Hinsicht auf ihre Folgen, eine weit schärfere Straffe von der Gewissenhaftigkeit des Richters fodert, als die mehrsten, der im peinlichen Gesezbuch als Verbrechen bezeichneten Fälle. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Aktenmäßige Darstellung der Primiz-Geschichte von Höchstetten, und der dabey angewendeten Exekution. Herausgegeben von dem Regier. Statthalter des Cantons Bern. 8. Bern, b. Stämpfli, 1801. S. 24.

Da eine, auf Kosten helvetischer Vaterlandsfreunde, mit sorgfältiger Verschweigung ihres Namens, des Druckorts und des Verlegers herausgegebene sogenannte Geschichte der Primiz-Exekution der Kirchgemeinde Groß-Höchstetten, seit einiger Zeit mit großem Fleiß auf dem Lande herausgegeben ward, und durch ihre unvollständige, einseitige Darstellung, und ihre dreisten Behauptungen und Beschuldigungen, Aufsehen erregen mußte, und auch auf unbefangene Gemüther Eindruck machen konnte, so glaubte der Reg. Statthalter Bay, der allgemeinen Ruhe, der Gerechtigkeit — dem Ansehen der Regierung und seiner Amtsstelle schuldig zu seyn, eine Berichtigung derselben dem Publiko vorzulegen.... er liefert daher diese vollständige und genaue, aus den Originalakten selbst zum Theil wörtlich gezogene Erzählung des ganzen Verfahrens (im Juli 1800), gegen die Primiz Renitenten der Gemeinde Höchstetten. Diese Geschichte ist nicht nur geeignet, das Verfahren der Regierung sowohl, als ihres Statthalters, auf das vollkommenste zu rechtfertigen — sondern sie ist zu gleicher Zeit ein eben so trauriges als getreues Gemälde, des die Larve des Patriotismus tragenden, niderträchtigsten Eigennutzes, dessen sich leider ein so großer Theil des helvetischen Volkes, seit der Revolution schuldig gemacht hat..... Die Höchstetter, um ihre Schulden nicht zu zahlen, wagen es, sich „Söhne Helvetiens" zu nennen, die nun zum zweytenmal für die Freyheit und Gleichheit geblutet haben. — „(Gezecht haben diese Elenden wohl, für und im Namen der Freyheit und Gleichheit, zum zweyten und zum zwanzigstenmale vermuthlich: aber wo hätten sie zum ersten und wo zum zweytenmal für dieselben geblutet?) — und sie nun auch zu schützen und zu erhalten wissen werden." Eine Vermögenssteuer ist der Apfel des Paradieses, nach welchem diese Verkehrten lüstern waren; eine Vermögenssteuer sollte ihnen zahlen helffen, was sie allein schuldig sind.